



Minister

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

9.03.2012

Therapieunterbringungsvollzugsgesetz (ThUVollzG)
Auftrag des Innen und Rechtsausschuss aus der Sitzung vom 07.03.2012
Hier: Zusammenfassung der Änderungsanträge und Votum des MJGI

Sehr geehrter Herr Rother,

Sie erhalten im Folgenden die durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration kommentierten Änderungsanträge der Verbände zum Therapieunterbringungsvollzugsgesetz - Drs. 17/2191. Die von hier mitgetragenen Änderungen sind bereits in entsprechende §§-Formulierungen übertragen worden. Zur Übersichtlichkeit erfolgt die Darstellung im Querformat.

Der Handlungsdruck zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Unterbringung psychisch gestörter Sexual- und Gewaltstraftäter in Schleswig-Holstein zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten gebietet ein schnelles Handeln.

Beim Oberlandesgericht Schleswig-Holstein ist bereits ein Verfahren zur Anordnung der Therapieunterbringung gegen einen entlassenen Sicherungsverwahrten anhängig. Mit einer Entscheidung ist im April zu rechnen.

Zudem wohnen zwei sog. „EGMR-Altfälle“ auf freiwilliger Grundlage bereits in der AMEOS-Klinik Neustadt in einem offenen Haus. Die Betreuung zumindest eines Patienten gestaltet sich zunehmend schwierig, so dass eine Einweisung nach dem ThUG notwendig werden könnte.

Schließlich ist jederzeit mit weiteren Anwendungsfällen aus anderen Bundesländern (sog.

Tourismusfälle) zu rechnen, soweit ehemalige Sicherungsverwahrte nach Schleswig-Holstein einreisen. Aufgrund der Freizügigkeit ist dies auch durch Führungsaufsichtswisungen nicht immer zu verhindern, zumal die Interessen der einzelnen Bundesländer gegenläufig sind.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß

§§ ThUVollzG	von	Vorschlag	Kommentar	Votum MJGI
§ 1	ZIP	Definition „psychisch gestörter Gewalttäter“	Die Formulierung der psychisch gestörten Gewaltstraftäter stammt aus der bundesgesetzlichen Vorgabe des ThUG und ist daher bindend. Der Anwendungsbereich der Therapieunterbringung wird dort geregelt, die landesgesetzliche Kompetenz beschränkt sich ausschließlich auf den Vollzug dieser Unterbringungsform. Zusätzliche Voraussetzungen für die Anordnung der Therapieunterbringung können daher landesgesetzlich nicht normiert werden.	Kein Handlungsbedarf
§ 2	NRV	Änderung des Vollzugsziels	Die neue Richtervereinigung (NRV) stellt den alten dogmatischen Streit der Trennung von Ziel und Aufgabe von Vollzugsgesetzen dar. Eine Trennung von Zielen und Aufgaben hat in der Ausführungspraxis jedoch keine Auswirkung. Länderearbeitsgruppe zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sieht in ihrem Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ebenfalls nur ein Ziel vor. Dieses beinhaltet ebenfalls den Schutz der Allgemeinheit. Um den Änderungswünschen entgegen zu kommen und sich den Vorschriften für die zukünftige Sicherungsverwahrung anzunähern, kann der § 2 ThUVollzG wie folgt neu gefasst werden.	§ 2 (1) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Unterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (2) Der Vollzug bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.

§ 3	NRV	Einfügung typischer Vollzugsgrundsätze	Die von der NRV geforderte Einfügung des Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Öffnungsgrundsatz ergibt sich teilweise bereits aus dem Gesetz. Kompromiss: Der bisherige § 3 wird in Absätze aufgeteilt und wie folgt neu gefasst.	§ 3 (1) Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. (2) Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten sollen geweckt und fortwährend gefördert werden. Die Untergebrachten sind gehalten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken und die therapeutische Behandlung zu unterstützen. (3) Der Vollzug ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen. Er soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten und die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken. (4) Der Vollzug ist so zu gestalten, dass eine so wenig wie möglich belastende Unterbringung in möglichst kurzer Unterbringungsdauer erreicht wird.
§ 5 Abs.2	Pflegerat, ZIP, PKSH, LV AFpK	Trennung vom Maßregelvollzug	Die Argumente hierzu sind ausgetauscht. Aufgrund der Sachnähe bietet der Maßregelvollzug eine geeignete Basis auf der die Besonderheiten der Therapieunterbringung berücksichtigt werden können. Bundesweit werden zurzeit alle Fälle der Therapieunterbringung im Rahmen der Psychiatrischen Kliniken vollzogen.	Kein Handlungsbedarf

§ 5 Abs.3	ASJ, LV soz. StrPfl.	Privatisierung	Die Stellungnahme kritisiert die Ausgestaltung der Privatisierungsvorschriften. Die zitierte Entscheidung des BVerfG (2BvR 133/10) wurde geprüft und mit dem MASG auf die Auswirkungen auf den Maßregelvollzug besprochen. Seitens des MASG wird für den Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein kein Handlungsbedarf gesehen. Dies gilt wegen der analogen Ausgestaltung im ThUVollzG auch für die Therapieunterbringung. Die zitierte Entscheidung des BVerfG hat die Normen des hessischen Maßregelvollzuges geprüft (und für verfassungsgemäß erklärt). Diese Regelungen unterscheiden sich jedoch deutlich von den hiesigen Vorschriften. Eine Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf Private ist in Schleswig-Holstein nicht möglich. Ferner existieren direkte Durchgriffsrechte der Aufsichtsbehörde, die bereits legislativ geregelt sind, § 4 Abs.2 ThUVollzG. Die zitierten Randnummern der Entscheidung beziehen sich auf besondere hessische Regelungen, die sich nicht ohne weiteres übertragen lassen. Die Regelungs- und Durchgriffsrechte im MVollzG-SH und ThUVollzG ist deutlich höher als in der streitumfänglichen hessischen Regelung. Das BVerfG hat bereits die hessische Lösung als ausreichend erachtet. Eine sachliche Begründung für die Privatisierung muss demnach vorliegen, aber auch nach dem BVerfG nicht legislativ normiert werden.	Kein Handlungsbedarf
§ 5 Abs.4	Pflegerat	Multi-disziplinäres Team	Die Voraussetzungen an ein multidisziplinäres Team sollten nicht auf legislativer Ebene normiert werden, da wissenschaftlichen Entwicklungen nur verzögert Rechnung getragen werden könnte. Dass die	Kein Handlungsbedarf

§ 7	ZIP	Fachärzte	Einrichtung die notwendigen Berufsgruppen vorzuhalten hat, ist Verpflichtung genug. Die geforderte Facharztausbildung sollte legislativ nicht normiert werden. Die Einrichtung ist gemäß § 5 Abs.4 ThUVollzG mit dem erforderlichen Personal auszustatten. Gerade bei einer Anbindung an den Maßregelvollzuges wäre dies gegeben.	Kein Handlungsbedarf
§ 7	NRV	Normative Trennung	Die Trennung von ärztlicher Zugangsuntersuchung und therapeutischer Behandlungsplanung ist aus der Norm verständlich. Zur Klarstellung folgender Kompromiss →	§ 7 (1) ... (2) Der Untergebrachte hat Anspruch auf die notwendige ärztliche Behandlung. Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4 der Einwilligung des Untergebrachten. (3) (...)
§ 8	ZIP	Frist für Behandlungsplan	Dieser Hinweis ist sinnvoll und entspricht auch der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe im Urteil vom 04.05.2011 zur Sicherungsverwahrung. Bei einer legislativ angedachten Verweildauer von 18 Monaten wäre die vom ZIP vorgeschlagene Frist von max. 12 Monaten zu lang und schwächte die bisherige Vorgabe „regelmäßig“ zu sehr ab. Gerade aufgrund des strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstabs ist die Behandlungsplanung fortwährend den neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen. Vor Verlängerung der Unterbringungsanordnung ist ohnehin eine Aktualisierung der Unterbringungssituation und des bestehenden Gefährlichkeitspotentials vorzunehmen. Soweit eine konkrete Höchstzahl übernommen werden soll, wären 6 Monate	§ 8 Abs.1 letzter Satz: Der Behandlungsplan ist regelmäßig zu überprüfen und dem Therapieverlauf anzupassen. Der Behandlungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen. Hierfür hat der Behandlungsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

§ 12	LV AFpK	Qualifikation des Leiters der Einrichtung	angemessen. Dies entspricht den Vorschlägen der Länderearbeitsgruppe zur Neuregelung des Rechts des Sicherungsverwahrungsvollzuges. Die geforderte Facharztausbildung sollte legislativ nicht normiert werden. Die Einrichtung ist gemäß § 5 Abs.4 ThUVollzG mit dem erforderlichen Personal auszustatten. Gerade bei einer Anbindung an den Maßregelvollzug wäre dies gegeben. Zudem steht neben der therapeutischen Ausrichtung des Vollzuges sowohl die Sicherheit als auch die rechtlich ordnungsgemäße Umsetzung der Therapieunterbringung im Vordergrund, so dass auch andere Professionen in Betracht kommen.	Kein Handlungsbedarf
§ 18	ZIP	Mindest-besuchszeiten	Der Gesetzesentwurf sieht eine Mindestbesuchszeit vor, die keine Höchstgrenze vorsieht. In Anpassung an die zukünftige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung wären 10 Stunden zu gewähren.	§ 18 (1) Untergebracht sind berechtigt, entsprechend den Besuchsregelungen Besuch zu empfangen oder abzulehnen. Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.
		Zweck des Besuchs	Der Zweck des Besuchs ergibt sich aus dem Ziel des Gesetzes (möglichst kurze Unterbringung). Insofern wäre eine eigene Zweckrichtung der Besuchsgewährung deklaratorisch.	Kein Handlungsbedarf
§ 23	ZIP	Externe Begutachtung bei Lockerung	Die externe psychologische oder psychiatrische Begutachtung vor der erstmaligen Gewährung von Lockerungen ist im Strafvollzug untergesetzlich geregelt und auch im Maßregelvollzug üblich. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht nicht. Zudem ist anders als beim Maßregelvollzug bereits bei der Anordnung der Therapieunterbringung von zwei Gutachten	Kein Handlungsbedarf

§ 28 Abs.2	NRV	Datenschutz	auszugehen, die sich auch zum Therapieerfordernis äußern sollen, § 9 ThUG. Insofern ist die bundesgesetzlich angeordnete Gutachtendichte größer. Die hiesigen Regeln sind ausreichend bestimmt und durch den Verweis auf das LDatSG ausreichend; der Hinweis auf einen notwendigen Zweck der Übermittlung in den Punkten Nr. 1-3 könnte entprochen werden:→	§ 28 (1) ... (2) Nr.1 zur gerichtlichen Überprüfung der Anordnung der Unterbringung der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Nr.2 zur Ausübung der Fachaufsicht durch die Aufsichtsbehörde Nr. 3 zur Aufgabenwahrnehmung der Führungsaufsichtsstelle
§ 29	ZIP	Akteneinsicht beschränken	Die Beschränkung von Grundrechten ist der Unterbringung immanent. Insofern sollte die Überprüfung und justizielle Kontrolle der Maßnahmen besonders hoch sein. Hierzu bedarf es jedenfalls eines ausreichenden und umfassenden Informationsrechts des Patienten und seiner Bevollmächtigten. Eine Einschränkung respektive Auswahlentscheidung der behandelnden Therapeuten wäre kontraindiziert.	Kein Handlungsbedarf
	NRV	Akteneinsicht erweitern	Die Regelung entspricht der Vorschrift des StVollzG. Soweit eine Auskunft ausreicht, sollte die Einrichtung von weiterem Verwaltungsaufwand freigehalten werden.	Kein Handlungsbedarf
§ 35	ZIP	Externe Begutachtung	Bereits das ThUG sieht in § 12 Abs.2 i.V.m. § 9 ThUG vor, dass vor Aufhebung der Unterbringung	Kein Handlungsbedarf

		vor Erledigungs- hinweis der Einrichtung	eine externe Begutachtung im gerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat. Eine weitere landesgesetzliche Regelung ist obsolet.	
Gesamt	NRV	Gesetzes- systematik	Die Systematik orientiert sich am MVollzG	Kein Handlungsbedarf
Anliegen- vertretung	ZIP, LV AFpK	Anliegen- vertretung	Der Gesetzentwurf hat bisher von einer eigenen Besuchskommission abgesehen, da zurzeit nicht von der Errichtung einer eigenen Einrichtung ausgegangen wurde. Der Anwendungsbereich des § 16 MVollzG umfasst allerdings nicht expressis verbis andere Vollzugsformen, so dass eine entsprechend angepasste Vorschrift ergänzt werden könnte.	nach § 6 ThUVollzG – Rechtsstellung der Untergebrachten, die weiteren §§ verschieben sich – alternativ könnte die Anliegenvertretung als neuer § 31 ThUVollzG eingefügt werden, um die Nummerierung aller §§ und die Vielzahl der Verweise nicht anpassen zu müssen. § Anliegenvertretung (1) Zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Therapieunterbringungsvollzug untergebrachten Menschen bestellt die zuständige oberste Landesbehörde eine Besuchskommission nach Absatz 3 oder eine Patientenfürsprecherin und ihren Vertreter oder einen Patientenfürsprecher und seine Vertreterin, die nicht in einer Einrichtung des Maßregel- oder Therapieunterbringungsvollzugs beschäftigt sind (Anliegenvertretung). (2) Die Anliegenvertretung soll die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs mindestens zweimal jährlich besuchen. Zwischen zwei Besuchen dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Es ist sicherzustellen, dass die Anliegenvertretung auch zwischen den

Besuchen für Anliegen und Beschwerden erreichbar ist. Die Anliegensvertretung soll prüfen, ob die Rechte der Untergebrachten gewahrt werden und die Ziele des Therapieunterbringungsvollzugs beachtet werden. Sie wirkt bei der Gestaltung des Therapieunterbringungsvollzugs beratend mit. Aufgabe der Anliegensvertretung ist es, Anregungen und Beschwerden der Untergebrachten entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Anliegensvertretung kann zu einem Besuch weitere geeignete Personen hinzuziehen, die nicht in der besuchten Einrichtung des Therapieunterbringungs- vollzugs beschäftigt sind. Die Anliegensvertretung ist berechtigt, die Einrichtungen des Therapieunterbringungs- vollzugs unangemeldet zu besuchen.

(3) Einer Besuchskommission gehören fünf Personen an, die nicht in einer Einrichtung des Therapieunterbringungs vollzugs beschäftigt sind. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern soll geachtet werden. Mitglieder sind

1. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der in der Psychiatrie oder im Maßregelvollzug erfahren ist,
2. eine Psychologin oder ein Psychologe, die oder der in der Psychiatrie oder im Maßregelvollzug erfahren ist,
- 3.

eine in Maßregelvollzugs- oder Therapieunterbringungsangelegenheiten erfahrene Person mit Befähigung zum Richteramt,

4.

ein in Maßregelvollzugs- oder Therapieunterbringungsangelegenheiten erfahrenes Mitglied auf Vorschlag der Vereinigungen der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen und

5.

die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten.

In der Psychiatrie erfahren sind Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und

Psychologen, die nach § 3 der

Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz vom 21. Februar 2000 (GVOBl.

Schl.-H. S. 204) in der am 1. September

2004 geltenden Fassung berechtigt sind, das Unterbringungsgutachten abzugeben.

(4) Die Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Vertreterin oder den Vertreter; Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die Restdauer der Amtszeit der

Besuchskommission ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) In den Einrichtungen des

Therapieunterbringungsvollzugs ist durch

Aushang an geeigneter Stelle unter

Bekanntgabe des Namens und der Anschrift

der oder des Vorsitzenden der

Besuchskommission oder der

Patientenfürsprecherin und ihres Vertreters oder des Patientenfürsprechers und seiner Vertreterin auf die Anliegenvertretung und ihre Aufgaben hinzuweisen.

(6) Der Anliegenvertretung ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs zu gewähren; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Personenbezogene Auskünfte bedürfen der Zustimmung der Untergebrachten. Bei den Besuchen ist den Untergebrachten auch Gelegenheit zu geben, in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

(7) Über ihre Tätigkeit berichtet die Anliegenvertretung der zuständigen obersten Landesbehörde und dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einmal jährlich.

(8) Für die Tätigkeit in der Anliegenvertretung und für die nach Absatz 2 hinzugezogenen Personen gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Tätigkeit in der Anliegenvertretung ist eine Amtsdauer von mindestens vier und höchstens sechs Jahren festzulegen; Wiederbestellung ist zulässig. Die Anliegenvertretung bleibt nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Amtsantritt der neuen Anliegenvertretung im Amt.

(9) Die oberste Landesbehörde und die Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs haben die Anliegenvertretung bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Anliegenvertretung kann für die organisatorische Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Schreibarbeiten, Postversand und Telefongespräche, die Hilfe der Einrichtungen des Therapieunterbringungsvollzugs in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten gehören zu den Kosten des Therapieunterbringungsvollzugs.
